



Frauenfeld,

13. September 1999, Fr  
Entscheid Nr. 279

7

**Wängi**

**Zonenplanänderung Parzelle Nr. 2455 (Heiterschen),**

1. Mit Schreiben vom 23. April 1999 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der beim Departement für Bau und Umwelt hängige Rekurs wird in einem separaten Verfahren entschieden.
2. Mit RRB Nr. 1742 vom 1992 wurde die generell revidierte Ortsplanung der damaligen Ortsgemeinde Wittenwil genehmigt. Als Folge der Gemeindereorganisation gehört der Ortsteil Heiterschen seit Anfang 1996 zur politischen Gemeinde Wängi. Ausgelöst wurde die als „Zonenumlagerung“ bezeichnete Zonenplanänderung gemäss Planungsbericht durch einen Antrag des Grundeigentümers. Der Gemeinderat konnte sich dessen Argumentation, dass die relativ geringfügige Änderung der Bauzonenabgrenzung am Rande des Wohnquartiers Michelsbüel in Heiterschen wesentliche Vorteile für die Zufahrt und Überbaumöglichkeiten mit sich bringe, anschliessen. Die Genehmigungsanforderungen von § 33 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind erfüllt. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass der Gemeinderat Wängi bereits mit Schreiben vom 14. Juli 1998 um Genehmigung einer Zonenplanänderung auf der fraglichen Parzelle nachsuchte, das Verfahren jedoch zwecks nochmaliger Überarbeitung der Vorlage sistieren liess. Mit der Genehmigung der aktuellen Vorlage wird die Zonenplanänderung von 1998 nun definitiv als gegenstandslos abgeschrieben.

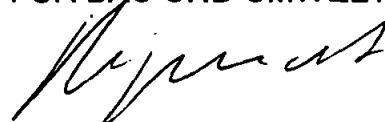
**Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Die vom Gemeinderat Wängi am 20. April 1999 beschlossene Zonenplanänderung auf einem Teil der Parzelle Nr. 2455 (Heiterschen) wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen mit den erforderlichen Genehmigungsvermerken (chargé)
- Amt für Raumplanung (2), unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen mit den erforderlichen Genehmigungsvermerken, sowie der Akten

DEPARTEMENT  
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 13. September 1999

